Satzung des Ratzeburger Ruderclub e.V.

Alle in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Ratzeburger Ruderclub e.V." (RRC).
 Er wurde am 20.03.1953 gegründet und am 26.06.1953 in das Vereinsregister des Registergerichts Lübeck unter der Nummer VR 262 RZ eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratzeburg / Kreis Herzogtum Lauenburg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend und des Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Ruderregatten auf nationaler und internationaler Ebene, Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, Betreibung von Jugendarbeit und Veranstaltung von Wettkämpfen verwirklicht. Der Verein widmet sich ebenso dem Freizeit- und Breitensport, sowie ergänzenden Sportarten.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur demokratischen Ordnung.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Flaggen, Abzeichen

- 1. Die Flagge des Vereins zeigt neben einem schwarzen Balkenkreuz das Ratzeburger Stadtwappen auf weißem Grund und die Insignien des Vereins (RRC).
- 2. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
- 3. Das Vereinsabzeichen findet auch Verwendung in der Außendarstellung (Schriftverkehr, etc.) des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
 - d) fördernden Mitaliedern
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.
- 5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - Zum Ehrenvorsitzenden kann im gleichen Verfahren ein Vorsitzender nach dem Ausscheiden aus seinem Amt gewählt werden, wenn er in diesem Amt überragende Verdienste um den Verein erworben hat
- 6. Fördernde Mitglieder können einzelne Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Sportgeräte und Boote, zu nutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
- 2. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen ergeben, insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
- 3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine vom Vereinsvorstand zu genehmigende Jugendordnung, aus der sich die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben und wählt einen Vorstand. Die Jugendabteilung ist an die Vereinssatzung, an die Vereinsordnungen und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstands gebunden. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- 5. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie verzichten jedoch darauf, sich aktiv sportlich im Verein zu betätigen.
- 6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Sportgeräte, Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln. Zahlungsverpflichtungen sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber evtl. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- 5. Ist die Aufnahme abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben dies erfordert.
- 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem RRC oder dem Rudersport zu.
- 8. Eine Weitergabe der Daten an Dritte für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig

§ 7 Ummeldung / Ruhen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden.
- 2. Eine Ummeldung zum fördernden Mitglied ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit erfolgen (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
 Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 Der Austritt kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähi-

- gen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Gebühren an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist oder Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.
 - Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwaigen Einlassungen des Mitglieds, etwaiger Stellungnahmen beteiligter Personen und Anhörung des Vorstands durch den Ehrenrat zu entscheiden.

Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können höchstens jährlich bis zum 6-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens 5.113,00 € innerhalb von 10 Jahren betragen

- 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen und darin weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln (§ 14).

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Ehrenrat

§ 11 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen oder den Bereich Verwaltung oder den Bereich Sport ab

c) dem Vorstand Finanzen – soweit nicht durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden abgedeckt

- d) dem Vorstand Verwaltung soweit nicht durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden abgedeckt
- e) dem Vorstand Sport -soweit nicht durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden abgedeckt
- f) mindestens einem, höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem/den Ehrenvorsitzenden
 - c) den Mitgliedern des Ehrenrats
 - d) den Mitgliedern des Beirates, die vom Vorstand zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben berufen werden.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wovon einer der Vorsitzende, einer der stv. Vorsitzenden oder Vorstand Finanzen sein muss. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4. Der/Die Ehrenvorsitzende/n kann/ können mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Kürzere Amtszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 7. Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

 Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Finanzen oder falls dieser Bereich nicht durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden abgedeckt ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Sport oder falls dieser Bereich nicht durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden abgedeckt ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Verwaltung.
- 9. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Laufende Geschäftsführung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.gem. § 8 Nr. 3.
- 10. Die Zusammensetzung des Beirats und die Aufgaben seiner Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 11. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, deren Amtsperioden sich überlappen, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.
 - Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen muss mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Über ihr Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 12. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins (§ 31a BGB).

§ 11 a Hauptamtliche Mitarbeiter und Vergütungen

Vorstandtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben (§ Nr. 26 und Nr. 26 a EStG) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine ent-

geltliche Vorstandtätigkeit, sowie die Vertragsinhalte und Beendigung trifft der Vorstand. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Mitarbeiter einstellen. Hauptamtliche Mitarbeiter des RRC dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich

keine ehrenamtlichen Führungsstellen im RRC einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene der hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten. Die Auswahl und der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Über das Arbeitsverhältnis sind schriftliche, privatrechtliche Arbeitsverträge abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des RRC einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den RRC entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 12 Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein angehören müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl muss einzeln erfolgen, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind auch fördernde Mitglieder.
- 2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Die Mitglieder des Ehrenrates haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Der Ehrenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
- 4. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) als 1. Instanz zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§8)
 - b) als Ehrengericht (§ 15)
 - c) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - d) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitglieder über die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten
 - e) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, sofern einer der Beteiligten den Ehrenrat anruft
 - f) auf Anforderung des Vorstandes, diesen zu beraten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen.
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Die formelle Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Schaukasten vor dem Clubgebäude. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Zusätzlich wird den Mitgliedern die Einladung mit Tagesordnung elektronisch oder in Papierform bekannt gegeben.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ansonsten von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los.
 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen.
- 9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- 12. Über Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden kann nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind.
- 13. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 14. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden (§ 14).

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann Vereinsordnungen bei Bedarf erlassen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitrags- u. Gebührenordnung
- c) Jugendordnung
- 2. Die vom Vorstand erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 15 Das Ehrengericht

Bestehen zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten, welche Vereinsinteressen gefährden und von den Beteiligten untereinander nicht geschlichtet werden können, tritt der Ehrenrat als Ehrengericht zusammen.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 16 Ehrenzeichen

1. Ehrenzeichen werden vom Vorstand verliehen, der auch die Ehrungen vornimmt.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 2. Der Inhalt eines Antrages auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
- 3. Änträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Versammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Soweit das Vermögen des Vereins aus Einlagen der Mitglieder besteht (Kapitalanteile, Darlehen, Sacheinlagen, etc.) sollen diese Einlagen nach Möglichkeit zurückgeleistet werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bezahlung aller Schulden verbleibende Restvermögen an die Stadt Ratzeburg, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und/oder der Jugendpflege zu verwenden.

4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch gesetzliche bzw. behördliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

- Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen
 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2012 beschlossen.
 Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.